OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652426/2/SB

Datum:
Linz, 24. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Ing. F B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27.04.2022, GZ: BHSDVerk-2022-441743/5-Scg, betreffend Entzug der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 27.04.2022, GZ: BHSDVerk-2022-441743/5-Scg, wurde über Ing. F B (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) wie folgt abgesprochen:

„I. Es wird Ihnen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit Ihre Lenkerberechtigung der Klassen AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge), A1, A2, A und B für die Dauer von

1 (einem) Monat

gerechnet ab dem Tage der Rechtskraft dieses Bescheides, entzogen (wird keine Beschwerde erhoben daher vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides).

Führerscheindaten:
BH Ried i.I., Nr. x, ausgestellt am 19.11.2010

II. Sie haben nach Rechtskraft dieses Bescheides unverzüglich Ihren Führerschein entweder bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding oder Ihrer zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern.

III. Weiters wird Ihnen das Recht aberkannt, allenfalls von einem ausländischen Führerschein während der Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Rechtsgrundlage:
§§ 7, 24, 26, 29 und 30 FSG 1997 i.d.g.F
§ 56 ff. AVG 1991 i.d.g.F.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend dafür sei die von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen erlassene rechtskräftige Strafverfügung vom 30.03.2022, GZ: BHGR/922080003229/22, mit welcher der Bf wegen Überschreitung der außerhalb eines Ortsgebiets (Autobahn) durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 51 km/h gemäß §§ 52 lit a Z 10a iVm 99 Abs 2e StVO 1960 rechtskräftig bestraft worden und diese Geschwindigkeitsüberschreitung am 18.01.2022 um 09.49 Uhr mit einem technischen Hilfsmittel – stationäres Radarmessgerät, MUVR 6FA, Geräte-Nr. 1401 – festgestellt worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 23.05.2022, in der der Bf nunmehr im Wesentlichen ausführt, die Geschwindigkeitsmessung sei nicht im Bereich der Tempobeschränkung erfolgt, zumal das allgemeine Tempolimit von 130 km/h gegolten habe, weshalb der Entzug des Führerscheins unrechtmäßig sei.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 27.05.2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, *Becker* gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als *civil right* anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (*questions of fact*) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091), zumal auch von keiner der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30.03.2022, GZ: BHGR/922080003229/22, wurde dem Bf angelastet, am 18.01.2022 um 09.49 Uhr in Kematen am Innbach auf der A8 bei Strkm x, Fahrtrichtung Wels, den PKW mit dem Kennzeichen x gelenkt und im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebiets liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 51 km/h überschritten zu haben. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Bf abgezogen. Der Bf hat damit gegen § 52 lit a Z 10a StVO verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960, BGBl 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl I 154/2021, eine Geldstrafe iHv 450 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 6 Stunden, verhängt wurde (Behördenakt S5ff).

II.2.2. Diese Strafverfügung wurde vom Bf nicht beeinsprucht und erwuchs in Rechtskraft. Die Überschreitung der Geschwindigkeit wurde mit einem technischen

Hilfsmittel (Messgerät: Stationäres Radar; Marke/Type: MUVR 6FA; Nummer des Messgeräts: 1401) festgestellt (Behördenakt S5ff).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl I 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl I 154/2021) hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs 1 oder 2 vorliegt – ein Monat zu betragen. Nach dessen Abs 4 darf eine Entziehung gemäß Abs 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist.

III.2. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [VwGH 21.4.2016, Ra 2016/11/0039]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands,

dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl VwGH 27.1.2005, 2003/11/0169; 24.2.2009, 2007/11/0042; 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 30.03.2022, mit welcher der Bf wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h, konkret nämlich um 51 km/h, überschritten hat. Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

III.3. Da auch nicht weiter strittig ist, dass die im Sinne des § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltende Geschwindigkeitsübertretung mit einem technischen Messgerät festgestellt wurde, hat der Bf den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht und ist ihm, mangels einschlägiger Vormerkungen, gemäß § 26 Abs 3 Z 2 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die vorhandene genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger